

DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 01.10.2004

Platz der Republik 1

Pet 1-14-12-2311-048478
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-32313
Telefax (030) 227-30057

Familie
Johannes Hutschig
Dürrenberg 114a

09477 Jöhstadt

Betr.: Baurecht

Bezug: Hiesiges Schreiben vom 16.10.2003

Sehr geehrte Familie Hutschig,

der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Herr Dr. Karlheinz Gutmacher, MdB, der Ihr Anliegen mit großem Verständnis zur Kenntnis genommen hat, hat mich beauftragt, Ihnen das Ergebnis der Ermittlungen zu Ihrer Eingabe durch den Ausschussdienst mitzuteilen.

Seit dem Eingang Ihrer Petition im Juni 2002 haben die Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Ihr Begehren mit großem Interesse und breitem Verständnis für Ihre Sorgen und Nöte verfolgt. Wahlkreisabgeordnete sowie Mitbürgerinnen und Mitbürger haben sich nachdrücklich für Sie beim Petitionsausschuss eingesetzt.

Ich glaube, dass man an dieser Stelle darauf verzichten kann, den außergewöhnlichen Sachverhalt, der Ihrer Eingabe zu Grunde liegt, nochmals in Einzelheiten darzustellen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass Sie und Ihre Familie durch die prozessuale Vorgeschichte in eine äußerst schwierige Lage gekommen sind und zeigt viel Verständnis für Ihre Bemühungen, die Vorgänge möglichst weit publik zu machen und um Unterstützung nachzusuchen.

Auch wenn der Gegenstand Ihrer Eingabe letztlich in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen fällt – es geht im Grunde um die Baugenehmigung für Ihre Garage – hat sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wegen der ungewöhnlichen Sach- und Rechtslage neben dem zuständigen Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags veranlasst gesehen, Ihr Begehren informationshalber zu begleiten und ergänzende Ermittlungen einzuleiten. So wurde u. a. eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Frage des einschlägigen Baurechts eingeholt. Ebenso wie der Petitionsausschuss bedauert das Ministerium Ihre schwierige Situation und äußert Verständnis für Ihr Begehren. Allerdings hat das Ministerium auch bestätigt, dass es weder dem Petitionsausschuss noch dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möglich ist, wegen des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Gewaltenteilung, sich in schwebende Gerichtsverfahren einzuschalten bzw. abgeschlossene Verfahren von

sich aus wieder aufzugreifen, denn der vorgenannte Grundsatz gewährleistet die Unabhängigkeit der Gerichte.

Vor diesem Hintergrund haben sich nach Überzeugung des Ausschusses – in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium – die in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags aufgezeigten Möglichkeiten für Sie noch als vernünftigste Handlungsalternativen dargestellt:

1. Gegebenenfalls bauliche Veränderungen durchzuführen, um die Abstandsflächen einzuhalten,
2. zu prüfen, ob
 - a) eine Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 ZPO und
 - b) eine Schadensersatzklage gegen das zuständige Amt wegen der Erteilung der Baugenehmigung in Betracht kommen.

Es lag und liegt bei Ihnen, die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Der Petitionsausschuss hat jetzt erfahren, dass Sie offenbar Ihrem Nachbarn das Geld für den Abriss der strittigen Garage zur Verfügung stellen wollen, so dass es dann bei diesem liegt, den Abriss der Garage tatsächlich zu veranlassen.

Der Petitionsausschuss hofft und wünscht Ihnen sehr, dass diese leidige Angelegenheit endlich bald und möglichst noch in Ihrem Interesse abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Hans-Dieter Nißler)